

27.11.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 - BBVAnpG 91)

Punkt 7 der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund anzurufen:

In Art. 2 § 2 Nr. 3 Buchst. b) werden in § 22 Abs. 4 EZulV die Ziffern 8, 9 und 10 gestrichen.

Begründung:

Die hohe Belastung der Beamten des Polizeivollzugsdienstes, bei den Sicherheitsdiensten und im feuerwehrtech-

Ausgeliefert am 28. NOV. 1991

nischen Dienst, vor allem durch den Wechselschichtdienst führt zunehmend zu vorzeitigen Ruhestandsversetzungen. Diese gesundheitliche Belastung ist mit den bisherigen Leistungen (Polizeizulage, Sicherheitszulage, Feuerwehrezulage, Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten) nicht angemessen entschädigt. Außerdem sind die genannten Zulagen, die zur Halbierung der Wechselschicht- und Schichtdienstzulagen führen, in erster Linie Funktionszulagen. Besonderheiten dieser Dienstarten werden dadurch nur am Rande mit abgegolten. Die Halbierung der neuen Wechselschicht- und Schichtzulagen ist dadurch keinesfalls gerechtfertigt. Bei den neuen Erschwerniszulagen muß vielmehr der Gesichtspunkt einer besonders intensiven Beanspruchung durch die genannten Dienstarten stärker berücksichtigt werden.